



NEWSLETTER 04/2023

Abänderung der AIA-Verordnung

Die Regierung hat am 7. November 2023 die Abänderung der AIA-Verordnung beschlossen. Die Änderungen betreffen die Liste der teilnehmenden Staaten sowie die Anpassung der Liste der Partnerstaaten.

Da gemäss den Vorgaben des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes nur noch jene Staaten als sog. "teilnehmende Staaten" gelten können, mit denen das MCAA CRS als abkommensrechtliche Grundlage für den AIA tatsächlich wirksam geworden ist oder ab der Meldeperiode 2023 wirksam wird, werden Georgien, Jordanien, Marokko, Moldau, Montenegro, Ruanda, Trinidad und Tobago, Tunesien und Uganda von der Liste der teilnehmenden Staaten gestrichen. Diese Staaten sind weiterhin "AIA-Partnerstaaten", jedoch gelten sie durch diese Abänderung als "nicht teilnehmende Staaten". Das hat zur Folge, dass für Meldeperioden ab 2024 (erstmalige Meldung an die Steuerverwaltung in 2025) ein Investmentunternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b des AIA-Gesetzes, das in einem der genannten Staaten ansässig ist, nach Massgabe von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b des AIA-Gesetzes als passiver NFE gilt (vgl. neuer Art. 2b AIA-Verordnung). Als Konsequenz sind die beherrschenden Personen derartiger Rechtsträger seitens der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute zu identifizieren und gegebenenfalls zu melden.

Per 1. Januar 2024 werden keine neuen Partnerstaaten in die AIA-Verordnung aufgenommen. In der Liste der Partnerstaaten wird jedoch das erstmalige Anwendbarkeitsdatums betreffend den automatischen Informationsaustausch mit Georgien, Moldau, Ruanda und Tunesien angepasst (neu ab 1. Januar 2024), da sich die AIA-Umsetzung in diesen Staaten weiter verzögert. Zudem werden Fussnoten für jene Länder eingefügt, für die das MCAA CRS erst nach dem Datum der ersten Anwendbarkeit wirksam wurde oder wirksam wird. Mit den neuen Fussnoten wird dem Wunsch nach mehr Transparenz nachgekommen und dem Markt ein besserer Überblick darüber gegeben, wann ein erstmaliger Austausch stattfindet bzw. zu erwarten ist. Ebenfalls ist für die Finanzinstitute dadurch ersichtlich, ab welchen Meldeperioden allfällige Meldungen/Nachmeldungen an die Steuerverwaltung zu übermitteln sind.

Neue CbC-Partnerstaaten

Weiters hat die Regierung am 7. November 2023 die Abänderung der CbC-Verordnung beschlossen. Neu werden die Dominikanische Republik, die Färöer Inseln, Kenia, Liberia, Montserrat, Papua-Neuguinea, Thailand und Ukraine als CbC-Partnerstaaten für Berichtssteuerjahre ab dem 1. Januar 2024 hinzugefügt.